



Brüssel, den 5. Februar 2018
(OR. fr)

12788/01
DCL 1

CRIMORG 106

FREIGABE

| | |
|---------------|---|
| des Dokuments | ST 12788/01 RESTREINT UE/RESTRICTED EU |
| vom | 15. Oktober 2001 |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |
| Betr.: | Mitteilung des Königreichs Belgien: - Initiative des Königreichs Belgiens zur Annahme - durch den Rat - des Entwurfs eines Gemeinsamen Standpunkts des Rates zu den Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Oktober 2001 (22.10)
(OR. fr)**

12788/01

RESTREINT

CRIMORG 106

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: der Ständige Vertreter Belgiens, Frans van DAELE

Eingangsdatum: 12. Oktober 2001

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Javier SOLANA

Betr.: Mitteilung des Königreichs Belgien:

- Initiative des Königreichs Belgiens zur Annahme - durch den Rat - des Entwurfs eines Gemeinsamen Standpunkts des Rates zu den Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption
-

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union dürfen wir Ihnen in der Anlage einen Vorschlag des Königreichs Belgien zur Annahme - durch den Rat - des Entwurfs eines Gemeinsamen Standpunkts des Rates zu den Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption übermitteln.

(Schlussformel)

(gez.) Frans van DAELE

**Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts - vom Rat aufgrund von Artikel 34 Absatz 2
Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - zu den Verhandlungen
im Rahmen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2
Buchstabe a,

in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Bekämpfung der Korruption auf weltweiter Ebene
besondere Bedeutung beimessen,

unter Berücksichtigung des Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen
Interessen der Europäischen Gemeinschaften, das vom Rat am 27. September 1996 fertig gestellt
wurde,

unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte
der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind,
das vom Rat am 26. Mai 1997 fertig gestellt wurde,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Standpunkte vom 6. Oktober 1997 und 13. November
1997 zu den Verhandlungen im Europarat und in der Organisation für wirtschaftliche Zusammen-
arbeit und Entwicklung (OECD) über die Bekämpfung der Korruption,

unter Berücksichtigung des Übereinkommens der OECD über die Bekämpfung der Bestechung
ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Maßnahme vom 22. Dezember 1998 betreffend die
Bestechung im privaten Sektor,

unter Berücksichtigung des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption vom
27. Januar 1999,

in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution verabschiedet hat, mit der ein Sonderausschuss, der 2002 und 2003 in Wien zusammentreten soll, den Auftrag zur Aushandlung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption erhalten hat,

in der Erwägung, dass zur Leistung eines wirksamen Beitrags zur Entwicklung einer weltweiten Strategie zur Bekämpfung der Korruption ein gemeinsames Vorgehen der Europäischen Union erforderlich ist,

in dem Bestreben, die Interessen der Union zu schützen und eine Unvereinbarkeit der Rechtsinstrumente der Union mit dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption, das auf der Ebene der Vereinten Nationen ausgearbeitet wird, zu vermeiden -

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Die Europäische Union unterstützt die Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption - im Folgenden "Übereinkommen" genannt -, das Maßnahmen sowohl zur Bekämpfung als auch zur Verhütung der Korruption betrifft. Die Union tritt für eine hohe weltweite Norm ein, deren Niveau mit dem von anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vorgegebenen Niveau vergleichbar ist.

Artikel 2

Bei der Aushandlung des Übereinkommens beabsichtigen die Mitgliedstaaten, in Bezug auf repräsentative Maßnahmen folgende Positionen einzunehmen:

1. Das Übereinkommen muss sich auf die aktive und die passive Bestechung im öffentlichen Sektor beziehen. Die Bestimmungen des Übereinkommens müssten sich auf die Korruption von nationalen und ausländischen Beamten sowie auch internationalen Beamten erstrecken.

2. Auch die aktive und die passive Bestechung im privaten Sektor, die Einflussnahme und Zuwiderhandlungen bei der Rechnungslegung müssen Gegenstand der Verhandlungen mit dem Ziel sein, sie möglichst in das Übereinkommen einzubeziehen.
3. Die Straftatbestände und die Strafen dürfen die Grundprinzipien, auf denen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten beruhen, nicht in Frage stellen; die Union sollte sich in den Verhandlungen über die unrechtmäßige Bereicherung, die Geldwäsche und die Einziehung insbesondere dagegen wenden, dass in das Übereinkommen Konzepte aufgenommen werden, die weitgehend auf der Umkehrung der Beweislast beruhen.
4. Das Übereinkommen muss auf den Straftatbestand des Waschens der mit der Korruption gewonnenen Erträge abstellen und Bestimmungen über die Beschlagnahme, die Einziehung und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit enthalten. Die Problematik der Rückführung unrechtmäßig erworbener Mittel, von der in der Resolution 55/188 der Generalversammlung und in der in dieser Hinsicht von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung ausgearbeiteten Resolution die Rede ist, muss in erster Linie im Zusammenhang mit den durch die Korruption erworbenen Vorteilen, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Regelungen für die Rechtshilfe in Strafsachen, behandelt werden.
5. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ist als Ausgangstext anzusehen, und zwar insbesondere für die Bestimmungen über das Waschen, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus der Korruption sowie für die sonstigen Bestimmungen über Sanktionen, Zeugenschutz, Unterstützung und Schutz der Opfer, Haftung juristischer Personen, gerichtliche Zuständigkeit und auch für die Bestimmungen über die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet.

Artikel 3

Bei der Aushandlung des Übereinkommens beabsichtigen die Mitgliedstaaten, in Bezug auf präventive Maßnahmen folgende Positionen einzunehmen:

1. In den betreffenden allgemeinen und speziellen Maßnahmen müssen die zentralen Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Integrität, der Transparenz und der Verantwortlichkeit zum Ausdruck kommen.
2. Es müssen Bemühungen unternommen werden, in speziellen Punkten verbindliche operative Präventivmaßnahmen auszuarbeiten.

Artikel 4

Im Rahmen der Verhandlungen wird die Europäische Union die Bewerberländer ersuchen, sich diesem Gemeinsamen Standpunkt anzuschließen. Sie wird einen offenen Dialog mit den anderen Ländern führen sowie den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Länder mit Übergangswirtschaft und der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit widmen. Es müssen Mechanismen für die technische Unterstützung vorgesehen werden, wie sie etwa im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vorgesehen sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass durch die Bestimmungen des Übereinkommens nicht die zwischen ihnen insbesondere im Bereich der Rechtshilfe, der Auslieferung, der Korruptionsbekämpfung und des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bestehenden Übereinkünfte beeinträchtigt werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, für die Einführung eines Folgemechanismus einzutreten, der die rasche und vollständige Anwendung des Übereinkommens ermöglicht. Dieser Mechanismus sollte für die Gleichheit der Zusagen aller Vertragsparteien des Übereinkommens sorgen, wirksam sein und ein gewisses Maß an Flexibilität ermöglichen.

Artikel 7

Während der Verhandlungen zur Ausarbeitung des Übereinkommens stimmen die Mitgliedstaaten - auf Initiative des Vorsitzes - ihre Positionen aufeinander ab und bemühen sich, in allen Fragen, die sich erheblich auf die Interessen der Europäischen Union auswirken, einvernehmliche Haltungen zu finden. Die Kommission wird in vollem Umfang an diesen Arbeiten beteiligt.

Geschehen zu am

DECLASSIFIED